Leistungsvereinbarung

zwischen der Universität Basel, vertreten durch das Rektorat, und der Assistierenden Vereinigung der Universität Basel (avuba), an der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2013 überarbeitet

- Die Leistungsvereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der avuba und der Universität Basel.
 - ² Sie konkretisiert insbesondere §15 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006, sowie §22 des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012.
- Leistungsvereinbarung
 - Rechtsgrundlagen

2. Danach vertritt die avuba universitäts- und bildungspolitische Interessen der Assistierenden innerhalb der Universität, sowie gegenüber Behörden und Öffentlichkeit auf kantonaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

der Universität.

- Ebene.

 ² Die avuba gewährleistet, koordiniert und reglementiert die Mitbestimmung und Partizipation der Assistierenden
- ³ Die avuba bietet entsprechend §22 Abs. 4 des Universitätsstatuts Informationen zu universitären und hochschulpolitischen Themen für die Assistierenden der Universität Basel an.
- ⁴ Dazu betreibt die avuba ein Sekretariat als zentrale Anlaufstelle für Belange der Assistierenden.

- Aufgaben der avuba
- Partizipation der Assistenten in der Selbstverwaltung
- Information der Assistierenden

- 3. Die avuba organisiert sich gemäss Statut der Universität.
 - ² Mit ihrer Immatrikulation werden Doktorierende Mitglied der avuba und werden darauf im Immatrikulationsprozess explizit hingewiesen.
 - ³ Mit ihrer Anstellung an der Universität Basel werden Postdoktorierende Mitglied der avuba und werden darauf im Anstellungsprozess explizit hingewiesen.
 - ⁴ Assistierende, die der avuba nicht angehören wollen, teilen dies dem Rektorat im Rahmen des Immatrikulationsprozesses bzw. Anstellungsprozesses schriftlich mit. Sie verzichten damit auf ihre Mitwirkungsrechte in der avuba.

Organisation der avuba

Mitgliedschaft

Austritt aus der avuba

4. Die avuba kann zusätzlich zu den in Punkt 2 erwähnten Aufgaben im Rahmen der Vereinbarung Mittel für die folgenden Aufgaben einsetzen:

Leistungen der avuba

a) Subventionierung von Projekten im Mittelbau durch den Vorstand.

Mittelbau Projekte

b) Organisation von akademischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung des Mittelbaus an der Universität. Veranstaltungen der avuba

c) Zur Verfügung stellen ihrer Infrastruktur für Initiativen und Projekte aus dem Mittelbau.

Nutzung der avuba-Infrastruktur

d) Betreiben eines zusammen mit der skuba gemeinsamen Aufenthaltsraumes mit Lesesaal und Presseangebot für Assistierenden. Aufenthaltsraum

e) Angebote zur Unterstützung und Förderung einer uni-internen wie -externen Karriere des Mittelbaus in Zusammenarbeit mit der Universität.

Nachwuchsförderung

5. Die Universität Basel erbringt der avuba folgende Leistungen:

Leistungen der Universität

¹ Die Universität organisiert und koordiniert eine umfassende Information der Universitätsangehörigen zu universitären und hochschulpolitischen Geschäften.

Information der Universitätsangehörigen

² Die Universität veröffentlicht die Beschlüsse ihrer Gremien gemäss den Grundsätzen des Rektorates zum Umgang mit dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt.

Veröffentlichung von Beschlüssen

³ Das Rektorat bewilligt mit dem Budget jährlich einen Beitrag von maximal 50'000 Franken auf Basis eines Budgetentwurfs der avuba.

Defizitgarantie der Universität

⁴ Der avuba werden am Petersgraben 45 Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die folgenden Räume werden der avuba gemeinsam mit der skuba zur Nutzung zur Verfügung gestellt: U1.001, U1.002, U1.004, U1.005, U1.006, U1.007 und U1.008.

Infrastruktur der avuba

⁵ Durch die Mitwirkung in universitären Gremien können Doktorierende in Absprache mit dem Vizerektorat Forschung und der zuständigen Doktoratskommission Kreditpunkte erwerben. Das Rektorat setzt sich dafür ein, dass entsprechende Bestimmungen in den neuen Promotionsordnung verankert werden.

Kreditpunkte für Partizipation

⁶ Die Personaladministration der avuba erfolgt durch den Personaldienst der Universität.

Personaladministration

⁷ Die Universität stellt die Leitung des Rechtsdienstes und des Personaldienstes als Schiedsstelle in avuba-internen Angelegenheiten zur Verfügung.

Schiedsstelle

- 6. Die avuba verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Mittel aus dem Globalbudget der Universität, aus Beiträgen ihrer Mitglieder, sowie aus sonstigen Einnahmen.
 - ² Die avuba legt dem Rektorat das Jahresbudget zur Genehmigung vor. Daraus soll ersichtlich werden, für welche Aufgaben der Beitrag des Rektorats eingesetzt wird. Dabei bleibt die inhaltliche Selbständigkeit gegenüber der Universität erhalten.
 - ³ Bei der Budgetierung und Budgetfreigabe des avuba-Budgets kommen die allgemeinen Bestimmungen des Finanzreglements und die Budgetrichtlinien der Universität zur Anwendung. Die avuba erlässt darüber hinaus ein eigenes Finanzreglement.
 - ⁴ Schliesst die Rechnung der avuba mit einem Gewinn oder einem Verlust ab, so geht dieser im folgenden Jahr zugunsten bzw. zulasten der avuba.
 - ⁵ Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung der avuba festgelegt.
 - ⁶ Erstsemestrige Doktorierende an der Universität Basel sind vom Mitgliederbeitrag der avuba befreit.
 - ⁷ Das Inkasso der Mitgliederbeiträge der avuba erfolgt durch die Universitätsverwaltung.
 - ⁸ Beitragspflichtig sind für das Frühlings- bzw. das Herbstsemester alle immatrikulierten Doktorierenden und angestellten Postdoktorierenden der Universität, die nicht auf die Mitgliedschaft in der avuba und die damit verbundenen Mitwirkungsrechte verzichtet haben.

Finanzierung der avuba

Budget der avuba

Grundlagen

Gewinn

Mitgliederbeitrag der avuba

Inkasso der Beiträge

Beitragspflicht

- 7. Die avuba berichtet dem Rektorat über die eigenen Aktivitäten und Finanzen.
 - ² Der Jahresbericht der avuba wird bis zum 31. März des folgenden Jahres dem Rektorat zugestellt.
 - ³ Die avuba übermittelt dem Rektorat Jahresrechnung und Bilanz der avuba. Es gelten die für die Universität üblichen Termine.
- 8. Zur Schlichtung kann im Streitfall die Ombudsstelle der Universität angegangen werden.

Berichterstattung der avuba

Jahresbericht der avuba

Jahresrechung und Bilanz der avuba

Streitfall

9. Die unterzeichnete Vereinbarung tritt nach Ratifizierung durch die Mitgliederversammlung der avuba durch Rektoratsbeschluss in Kraft.

Inkrafttreten

² Wird die Vereinbarung nicht bis jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres von einem der beiden Vertragspartner gekündigt, so gilt sie jeweils für ein weiteres Jahr.

Kündigung